Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1091

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbeamtengesetz wird wie folgt geändert:

1. Nach § 72 werden die folgenden §§ 72 a und 72 b eingefügt:

„§ 72 a

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit einer Beamtin auf Lebenszeit oder auf Probe soll auf ihren Antrag bis auf die Hälfte der vollen Arbeitzeit ermäßigt werden, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit mindestens einem Kind unter fünfzehn Jahren lebt. Die Ermäßigung erfolgt durch Festsetzung der obersten Dienstbehörde. Sie kann für einen Zeitraum bis zu fünfzehn Jahren gelten.

(2) Die Festsetzung nach Absatz 1 ist zu widerrufen, wenn

1. die Beamtin dies beantragt oder
2. die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen für die Festsetzung nicht mehr vorliegen.

Sie kann widerrufen werden, wenn dienstliche Gründe das Interesse der Beamtin an der Tätigkeit für ihre Familie in erheblichem Maße überwiegen.

§ 72 b

Eine frühere Beamtin auf Probe oder auf Lebenszeit, die vor nicht mehr als zehn Jahren wegen Heirat oder Betreuung eines Kindes ausgeschieden ist, kann auf Antrag in das Beamtenverhältnis nach Maßgabe des § 72 a übernommen werden."

2. Dem § 89 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Beamtin auf Lebenszeit oder auf Probe, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren lebt, kann auf ihren Antrag ohne Bezüge beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist nur zulässig

a) bei einem nach Satz 1 zu berücksichtigenden Kind bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren,
b) bei zwei oder mehr nach Satz 1 zu berücksichtigenden Kindern bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Nach Beendigung der Beurlaubung ist eine Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 72 a zulässig."

3. Dem § 108 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Tritt eine Beamtin, deren regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 72 a bis zur Hälfte der vollen Arbeitszeit ermäßigt ist, in den Ruhestand, so sind die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge in Höhe der ihrem Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge festzusetzen."

4. In § 111 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zeit, während der die regelmäßige Arbeitszeit einer Beamtin gemäß § 72 a niedriger als die volle Arbeitszeit festgesetzt war, ist nur mit dem Teil ruhegehaltsfähig, der dem Verhältnis der herabgesetzten Arbeitszeit zur vollen Arbeitszeit entspricht."

Die Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

5. Dem § 152 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für eine Beamtin, deren regelmäßige Arbeitszeit im Zeitpunkt ihres Ausscheidens gemäß § 72 a geringer als die volle Arbeitszeit war, gelten als Dienstbezüge die ihrem Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge."

Artikel 2

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Die Dienstbezüge einer Beamtin, deren regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 72 a des Bundesbeamtengesetzes geringer als die volle Arbeitszeit festgesetzt ist, sind um den Betrag niedriger gegenüber den vollen Dienstbezügen anzusetzen, der dem Unterschied zwischen der geminderten gegenüber der vollen Arbeitszeit entspricht."

Artikel 3

§ 64

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 4. November 1966

Freiherr von Kühlmann-Stumm
und Fraktion